

Bezirksregierung Köln

Genehmigungsbescheid

<< 56.8851.2.1.-§ 4-103/04-V/Ba >>

Aufgrund von § 4 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Firma

BSR Schotterwerk GmbH

Rüst 30, 52224 Stolberg

auf ihren Antrag vom 27. 09. 2004 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinbruchs zwischen Aachen-Kornelimünster und Stolberg-Breinig erteilt.

Die Genehmigung umfasst:

1. das Abbaufeld „Loferbusch“, in Aachen-Kornelimünster mit einer Größe von 8,7 ha (effektive Abbaufäche 7,35 ha), Gemarkung Kornelimünster, Flur 32, Flurstücke 21, 22, 26, 29, 30, 31 und 32;
2. das Abbaufeld „Breiniger Feld“ in Stolberg-Breinig mit einer Größe von 11,8 ha (effektive Abbaufäche 8,4 ha) Gemarkung Breinig, Flur 32, Flurstücke 42, 39 (jeweils bis zur Wasserleitung im Osten), 34, 35, 36, 37, 38, 43 und 44
3. eine Abbaumenge von maximal 400.000 t/a,
4. eine Menge von 200.000 t/a des zum Verkauf bestimmten Produktes,
5. eine Einbringmenge an externem Material zur Rekultivierung von 50.000 t/a als Durchschnittswert pro Jahr über den gesamten Betriebszeitraum,
6. eine Betriebszeit werktags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
7. die Sprengzeiten montags-freitags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
8. Verladefahrzeuge und Hilfsaggregate (Hydraulikbagger, Radlader, Hydraulikmeißel, Bohrergerät),
9. Transportfahrzeuge innerhalb des Steinbruchs.

einschließlich der gemäß § 13 BImSchG den Steinbruch betreffenden anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere

– der Abgrabungsgenehmigung gem. § 3 Abgrabungsgesetz (AbgrG) NRW

– der Baugenehmigung gem. § 63 Abs. 1 Bauordnung (BauO) NRW

– die Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 Buchst. b) Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW

– die Befreiung gem. § 69 Landschaftsgesetz (LG) NRW.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der mit ihm verbundenen und durch die sachverständigen Behörden geprüften Antragsunterlagen, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 3 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft mit der Inbetriebnahme des Steinbruchs begonnen wurde.

Die Einwendungen und Anträge gegen den Betrieb des Steinbruchs werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen des Genehmigungsantrages und durch die im 3. Teil aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich nicht im Laufe des Genehmigungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten veräümt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen. Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag an zwei Wochen vom

10. Juli 2007 bis einschließlich

24. Juli 2007

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Köln

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Dezernat 56, Raum K 12

Zeiten:

Montag und Dienstag: 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch bis Freitag: 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Rathaus der Stadt Stolberg

Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg

Raum 707, 7. Etage

Zeiten:

Montags bis freitags: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zusätzlich donnerstags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Bezirksamt Aachen Kornelimünster/Walheim

Schulberg 20, 52076 Aachen

Zimmer Nr.: 3

Zeiten:

Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Mittwoch zusätzlich 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der **Bezirksregierung Köln, Dezernat 56, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln**, schriftlich angefordert werden.

Köln, den 02. 07. 2007

Im Auftrag
geb. B a u l i g